

# Hinweise zur Anmeldung

## I Allgemeine Hinweise

1. Für einen Umzug innerhalb Braunschweigs verwenden Sie bitte einen vereinfachten Umzugsmeldeschein. Dies gilt nicht, wenn mit dem Umzug ein Wechsel des Wohnungsstatus (Nebenwohnung wird Hauptwohnung) verbunden ist.
2. Für jede anzumeldende Person füllen Sie bitte einen eigenen Meldeschein aus. Ehegatten, Eltern und Kinder mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen - einschließlich Wohnungsstatus (Haupt-/Nebenwohnung) - verwenden bitte einen gemeinsamen Meldeschein. Es genügt, wenn eine der meldepflichtigen Personen den Meldeschein unterschreibt. Bei Anmeldung von mehr als 4 Personen bitte einen weiteren Meldeschein verwenden.
3. Bitte füllen Sie den Meldeschein wahrheitsgemäß und vollständig in deutlicher Schrift aus, unterschreiben ihn und leiten ihn in 3-facher Ausfertigung innerhalb einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung - möglichst zusammen mit der Abmeldebestätigung - der

Stadt Braunschweig  
Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit  
Abteilung Bürgerangelegenheiten  
Fallersleber Straße 1  
38100 Braunschweig

zu.

Falls eine Antwort - weil nicht zutreffend - ausfällt, setzen Sie bitte einen Strich ein. Soweit Kästchen vorhanden sind, bitte die zutreffenden Antworten ankreuzen.

4. Als meldepflichtige Person haben Sie auf Verlangen der Abteilung Bürgerangelegenheiten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und persönlich bei ihr zu erscheinen.
5. Die Anmeldung bei der Stadt Braunschweig befreit nicht von der Verpflichtung, den Wohnungswechsel ggf. anderen Behörden mitzuteilen.
6. Bitte bringen Sie bei der persönlichen Anmeldung Personalausweis oder Pass mit. Bei einer Anmeldung mit Haupt- oder alleiniger Wohnung kann parallel die Anschrift im Personalausweis oder der Wohnort im Pass geändert werden.
7. **Auskunftssperren - Einrichtung kostenfrei -**
- 7.1 **Widerspruchsrecht**

Das Meldegesetz räumt die Möglichkeit ein, folgenden Datenübermittlungen ohne Angabe von Gründen zu widersprechen:

- a) an Religionsgemeinschaften
- b) an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen
- c) an Presse, Rundfunk und Parteien über Alters- und Ehejubiläen
- d) an Adressbuchverlage

Den Antrag **Widersprüche nach dem Niedersächsischen Meldegesetz** erhalten Sie in der Abteilung Bürgerangelegenheiten oder aus unserem Formulareservice: [http://www.braunschweig.de/rat\\_verwaltung/verwaltung/fb32\\_4/formulare.html](http://www.braunschweig.de/rat_verwaltung/verwaltung/fb32_4/formulare.html)

Von dem Widerspruchsrecht können Sie bei der Anmeldung oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen.

- 7.2 **Auskunftssperren auf Antrag**

Wenn Sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Bürgerangelegenheiten glaubhaft machen, dass Ihnen oder einer anderen Person aus einer Auskunftserteilung eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann, sind Melderegisterauskünfte unzulässig.

Darüber hinaus wird eine Melderegisterauskunft grundsätzlich verweigert, soweit hieran ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann.

In diesen Fällen darf eine Melderegisterauskunft nur erteilt werden, wenn das Interesse der Auskunft suchenden Person an der Erteilung der Auskunft das Interesse der betroffenen Person an der Verweigerung der Auskunft überwiegt.

Die betroffene Person ist vor der Auskunftserteilung zu hören. Diese Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

Die Eintragung einer Auskunftssperre in das Melderegister kann persönlich oder schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Abteilung Bürgerangelegenheiten beantragt werden - Adresse siehe unter 3.

Die Auskunftssperre gilt nur für die Meldebehörde, bei der sie beantragt wurde. Bei einem Umzug muss die Auskunftssperre ggf. bei der für die künftige Wohnung zuständigen Meldebehörde neu beantragt werden.

## II Hinweise zum Ausfüllen des Anmeldescheines

Wenn Sie sich in Braunschweig mit Nebenwohnung anmelden möchten, entfallen die Angaben zu den Nummern **1**, **3** bis **12**, **14**, **15** und **17**.

### 1 Neue Wohnung

Bitte geben Sie auch die für eine vollständige Adressierung notwendigen Zusätze an, wie z. B. IV. Stockwerk, Wohnung 115, Hinterhaus, Gartenhaus „bei Familie ....“.

Zusatzbuchstaben, Zusatzziffern oder Teilnummern (124 A, 109.5, 16 1/7) sind Teil der Haus-Nr. und bei dieser einzutragen.

### 2 Bisherige Haupt- oder alleinige Wohnung

Bitte in jedem Fall ausfüllen; bei Anmeldung einer Nebenwohnung entfällt die Angabe „Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk“.

Wenn mehrere Wohnungen bestehen, ist Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung. Jede weitere Wohnung ist Nebenwohnung.

Wenn die bisherige Hauptwohnung nicht aufgegeben wird oder weitere Wohnungen bestehen, füllen Sie bitte den Vordruck **„Anmeldung; Beiblatt zur Bestimmung der Hauptwohnung“** aus.

Diesen Antrag erhalten Sie in der Abteilung Bürgerangelegenheiten oder aus unserem Formulareservice:

[http://www.braunschweig.de/rat\\_verwaltung/verwaltung/fb32\\_4/formulare.html](http://www.braunschweig.de/rat_verwaltung/verwaltung/fb32_4/formulare.html)

### 4 Familienname, Doktorgrad

Bitte geben Sie bei mehrteiligen Namen auch die Namensbestandteile an, z. B. Freiherr von Schönfeld, du Bois, d'Albert, von der Wagen usw.

Wenn ein Ehegatte aufgrund einer Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen (Familiennamen) seinen Geburtsnamen oder den zurzeit der Eheschließung geführten Namen vorangestellt oder angefügt hat, so ist dieser Name einzutragen.

Der Doktorgrad ist im Feld „Familienname“ nur mit folgenden Abkürzungen einzutragen: Dr., Dr. h. c., Dr. e. h., Dr. E. h., D. . .

Zur Führung eines im Ausland erworbenen Doktorgrades bedarf es grundsätzlich der Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde (hier die Abteilung Bürgerangelegenheiten).

Ausländische Doktorgrade werden in das Melderegister nur eingetragen, wenn dies nach der Genehmigungsurkunde, die hier vorzulegen ist, in den aufgezählten Abkürzungen zugelassen ist.

### Frühere Namen (z. B. Geburtsname)

Hier tragen Sie bitte Ihren Geburtsnamen und weitere frühere Vor- und Familiennamen ein.

Dies gilt nicht für den Geburtsnamen vor einer Adoption (Annahme als Kind) sowie für den Vornamen vor einer Änderungen aufgrund des Transsexuellengesetzes.

### **Familienstand**

Bitte kreuzen Sie an: ledig (led.), verheiratet (verh.), verwitwet (verw.) oder geschieden (gesch.), außerdem ggf. dauernd getrennt lebend, wenn eine Lohnsteuerkarte benötigt wird.

### **Geburtsort**

Bei der Bezeichnung von Geburtsorten im Bundesgebiet ist der Name der Gemeinde in der damaligen amtlich festgelegten Schreibweise anzugeben. Bei Namensgleichheit mit anderen Gemeinden ist ein unterscheidender Zusatz anzugeben, z. B. eine geographische Bezeichnung (Gebirge oder Fluss) oder der heutige Name des Landkreises oder Regierungsbezirks.

Besteht die Gemeinde nicht mehr oder hat sie einen anderen Namen erhalten, geben Sie bitte den heutigen Namen der Gemeinde zusätzlich an:

„(jetzt ...)“

Bei der Bezeichnung von Gemeinden außerhalb des Bundesgebietes verwenden Sie bitte die dort geltende Bezeichnung und vermerken daneben den Staat. Gibt es außer der fremden auch eine allgemein übliche deutsche Bezeichnung, so tragen Sie bitte diese ein. Wenn es zur Klarstellung notwendig ist, können Sie die fremde Bezeichnung in Klammern hinzufügen.

### **5 Staatsangehörigkeit(en)**

Wenn Sie mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, geben Sie bitte alle an.

Sind Sie Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG und besitzen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, kreuzen Sie bitte wie deutsche Staatsangehörige ebenfalls „deutsch“ an und geben ggf. auch Ihre fremde Staatsangehörigkeit an.

### **6 Religion**

Hier tragen Sie bitte Ihre rechtliche Zugehörigkeit ein: ev.-luth., ev.-ref., röm.-kath., alt.-kath., sonstige oder keine

### **7 Datum und Ort der (letzten) Eheschließung**

Diese Angaben sind vor allem für die Anforderung des Familienbuches erforderlich. Sie entfallen bei Geschiedenen.

### **8 Familienbuch**

Die Frage, ob auf Antrag ein Familienbuch angelegt worden ist, brauchen Sie nur zu beantworten, wenn Sie vor dem 1. Januar 1958 im früheren Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) oder im Ausland und vor dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR geheiratet und die Anlegung des Familienbuches ausdrücklich beantragt haben.

Für Ehen, die ab dem 1. Januar 1958 im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) oder ab dem 3. Oktober 1990 im Gebiet der ehemaligen DDR geschlossen worden sind, wird das Familienbuch von Amts wegen angelegt.

Das Familienbuch ist ein Personenstandsbuch, das vom zuständigen Standesbeamten am Ort der neuen (Haupt-)Wohnung fortzuführen ist. Es ist nicht mit dem Familienstammbuch zu verwechseln.

### **9 Bei verwitweten Personen: ...**

Hier sind Angaben über den verstorbenen Ehegatten für die Anforderungen des Familienbuches erforderlich.

### **10 Erwerbstätig**

Diese Angabe wird nur für Zwecke der amtlichen Statistik benötigt.

### **11 Steuerdaten über die Ausstellung der Lohnsteuerkarte**

Über die einzutragenden Steuerdaten und über Steuerfreibeträge unterrichtet Sie auf Wunsch die Abteilung Bürgerangelegenheiten, die Ihnen ggf. auch ein Merkblatt zur Verfügung stellt.

### **12 Rechtsstellung der angemeldeten Kinder**

Wenn Sie eine Lohnsteuerkarte benötigen, tragen Sie bitte folgende Abkürzungen ein:

K = leibliches/adoptiertes Kind

P = Pflegekind

S = Stiefkind

### **14 Reisepass**

Außer deutschen Reisepässen sind auch ausländische Pässe und Ausweise sowie Fremdenpässe und Reiseausweise für Flüchtlinge oder Staatenlose einzutragen. Geben Sie bitte die Art (Bezeichnung) Ihres Passes an.

### **15 Wohnsitz am 1. September 1939**

Diese Angabe dient zur Unterrichtung des kirchlichen Suchdienstes (Zentralstelle der Heimatortskarteien) in München zur Erfüllung seiner Aufgaben. Als Vertreibungsgebiete gelten folgende in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebiete: Deutsche Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, Sowjetunion, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien und China.

### **16**

Hier tragen Sie bitte Personen ein, die zwar für die neue Wohnung nicht gemeldet werden, die aber bei Ihnen zu registrieren sind: Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bzw. die Eltern oder andere gesetzliche Vertreter dieser Kinder.

### **17 Medizinalpersonen**

Die Abteilung Bürgerangelegenheiten hat dem Gesundheitsamt zum Zwecke der Gesundheitsaufsicht die An- und Abmeldung von Personen, die medizinische Berufe ausüben (Medizinalpersonen) und nicht in Berufskammern organisiert sind, mitzuteilen. Folgende Berufsbezeichnungen sind daher einzutragen:

1. unbesetzt
2. unbesetzt
3. Beschäftigungstherapeutin/Beschäftigungstherapeut
4. Desinfektorin/Desinfektor
5. Diätassistentin/Diätassistent
6. Gesundheitsaufseherin/Gesundheitsaufseher
7. Hebamme/Entbindungspfleger
8. Heilpraktikerin/Heilpraktiker
9. Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
10. Krankengymnastin/Krankengymnast
11. Krankenschwester/Krankenpfleger
12. Logopädin/Logopäde
13. Masseurin/Masseur
14. Masseurin und medizinische Bademeisterin/ Masseur und medizinischer Bademeister
15. Orthopistin/Orthopist
16. Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent
17. Sozialmedizinische Assistentin/ Sozialmedizinischer Assistent
18. Technische Assistentin in der Medizin/ Technischer Assistent in der Medizin
19. unbesetzt
20. Psychotherapeutin/Psychotherapeut

An Stelle der Berufsbezeichnung kann die jeweilige Nummer eingetragen werden.